

Ergänzung des Rates oder auch ein persönlicher Wechsel von Ratsmitgliedern vorgenommen werden kann und bewährte Bürger, die **ARTIKEL 83** nicht Abgeordnete sind, für eine solche Funktion gewonnen werden können. In jedem Falle aber müssen auch diese Bürger für ihre Ratsfunktion von der Volksvertretung gewählt werden.

In die Kommissionen der Volksvertretung können Mitglieder berufen werden, die nicht Abgeordnete sind. Hier besteht das verfassungsmäßig angestrebte Prinzip darin, viele politisch bewußte und fachlich qualifizierte Bürger in die Arbeit der Kommissionen einzubeziehen. Dadurch erhöhen sich nicht nur der Effekt und die Wirkungsmöglichkeiten der Kommissionsarbeit, sondern viele Bürger werden an die aktive Teilnahme zur Vorbereitung und Kontrolle staatlicher Leitungsentscheidungen herangeführt, sammeln Erfahrungen und vervielfachen die Kraft der örtlichen Volksvertretung. Bürger, die nicht Abgeordnete sind, werden in die Kommissionen auf deren Vorschlag von den Volksvertretungen berufen. Dadurch behält sich die Volksvertretung die Entscheidung über die Zusammensetzung ihrer Kommissionen vor. Gleichzeitig bewirkt die Berufung durch die Volksvertretung, daß diese Bürger in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten besitzen wie die Mitglieder der Volksvertretung.

2. *Absatz 2 regelt die Verantwortung und die Aufgaben des Rates.* Der Rat ist Teil der Volksvertretung. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär des Rates und Leitern von Fachorganen zusammen. Die Zusammensetzung der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtkreise, kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ist durch Erlaß des Staatsrates beziehungsweise Beschluß des Ministerrates differenziert geregelt.

Der Rat sichert die Entfaltung der Tätigkeit der Volksvertretung auf vielfältige Weise. Gemeinsam mit den Kommissionen und der Tagungsleitung bereitet der Rat die Tagungen der Volksvertretung vor. Dem Rat obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung und die praktische Organisation der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung in deren Verantwortungsbereich. Er unterstützt die Kommissionen, informiert sie über wichtige Probleme und Zusammenhänge und koordiniert ihre Arbeit.

Als ständig arbeitendes Organ der Volksvertretung hat der Rat durch seine Leitungstätigkeit wesentliche Voraussetzungen dafür zu